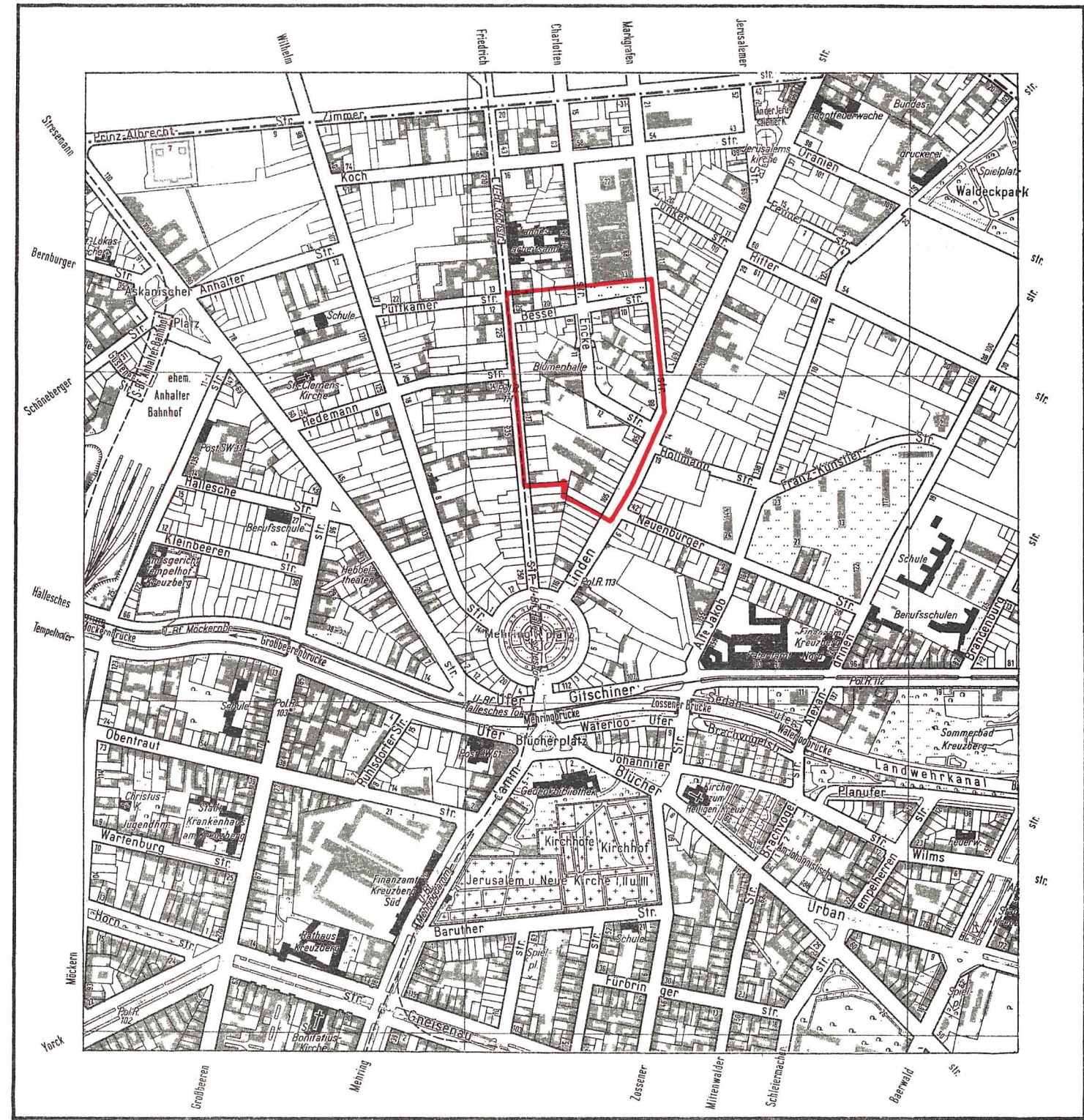


Übersichtskarte 1 : 10 000

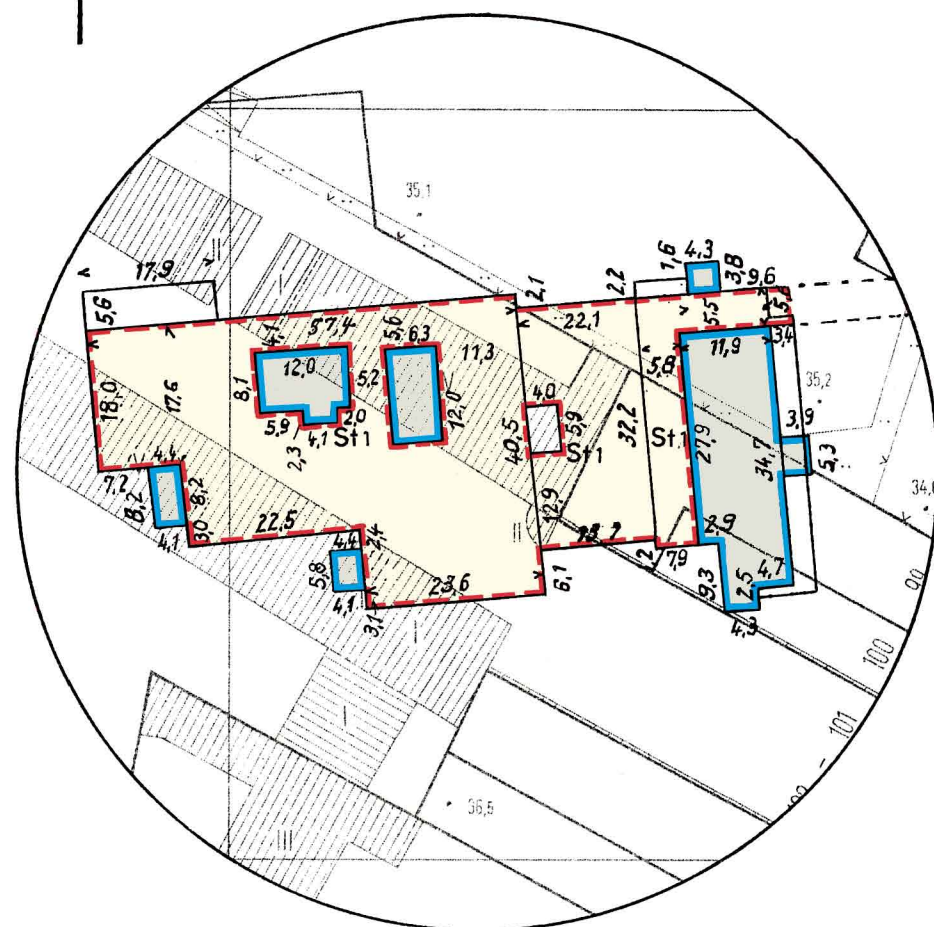


Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtliniennetze nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Koordinatenverzeichnis

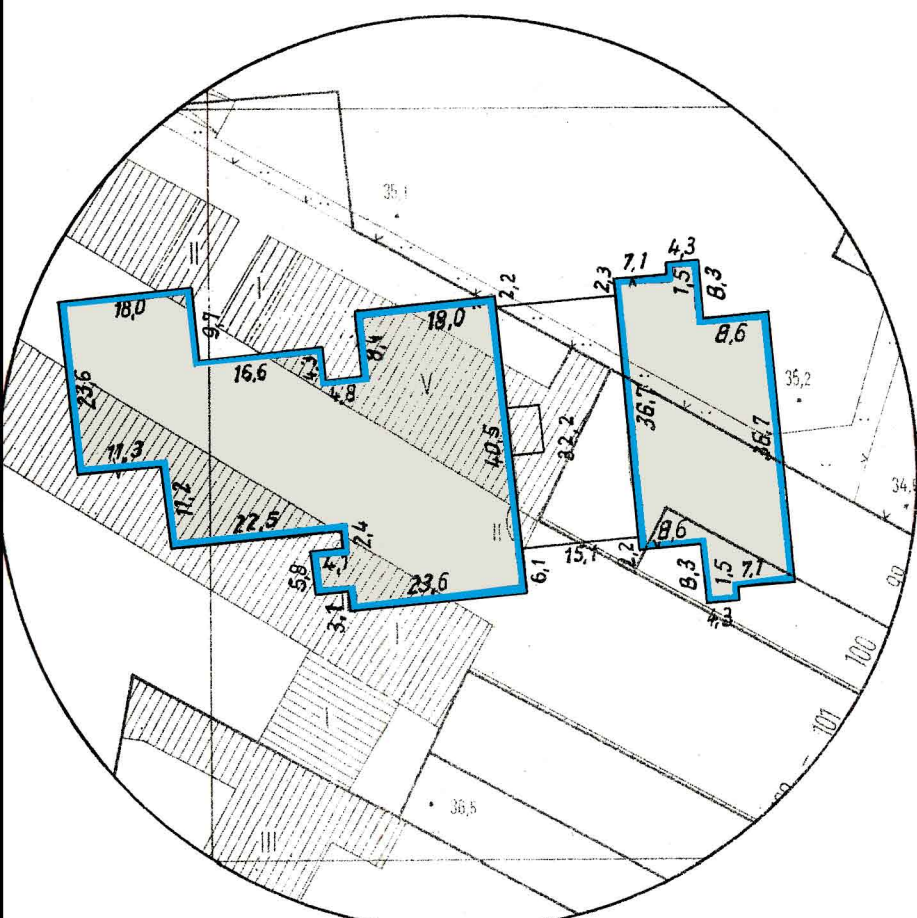
Pkt.Nr.	y	x
C 5667	x 84 335,14	+ 9 613,79
C 5665	x 84 330,89	+ 9 574,32

Nebenzeichnung A



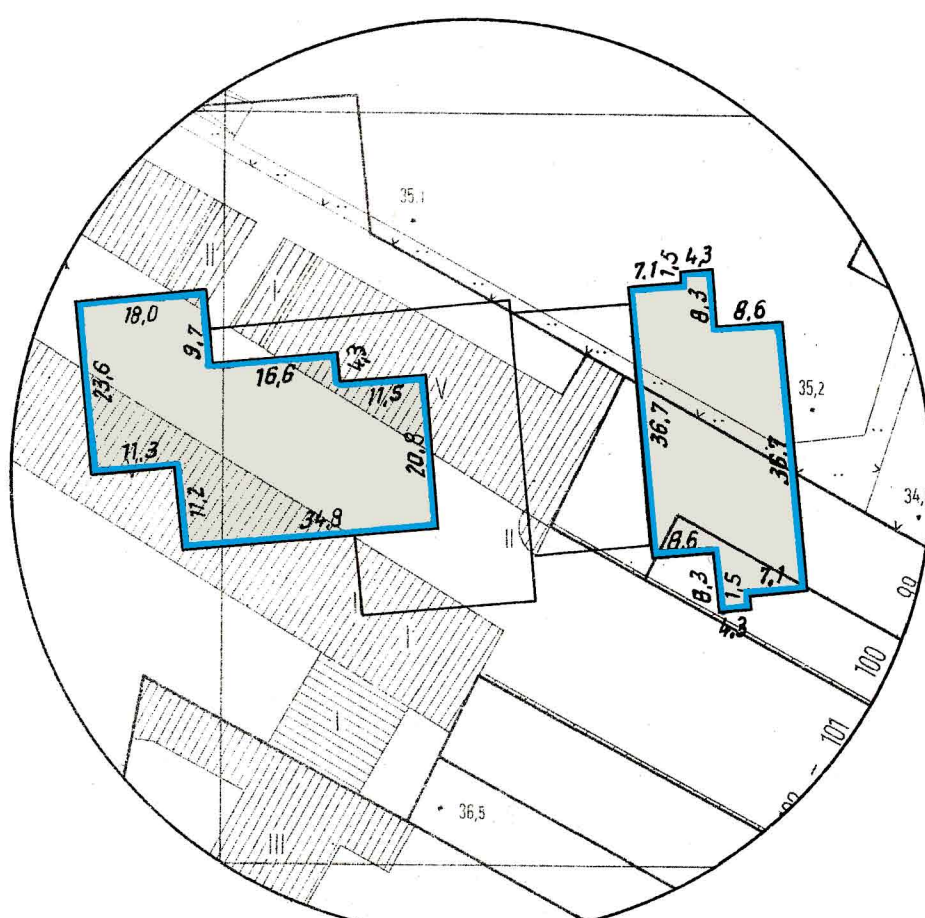
Baugrenzen für das zulässige II. Vollgeschoß und Begrenzung des Luftgeschoßes

Nebenzeichnung B



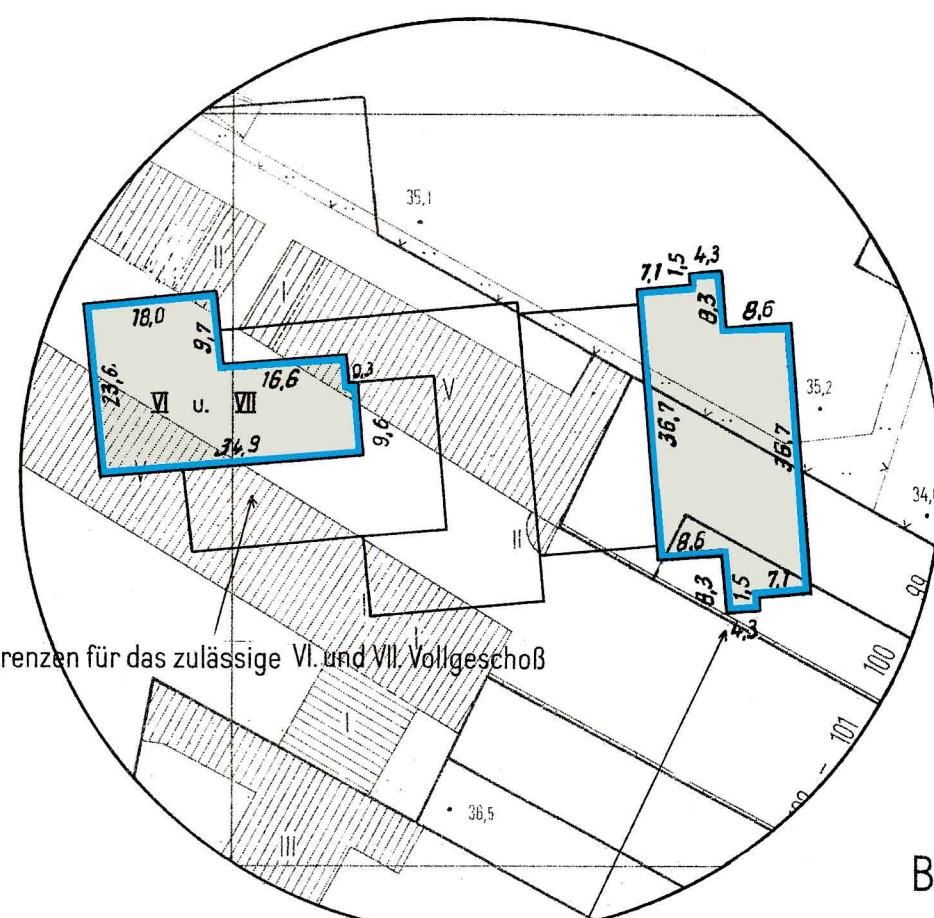
Baugrenzen für das zulässige III. Vollgeschoß

Nebenzeichnung C



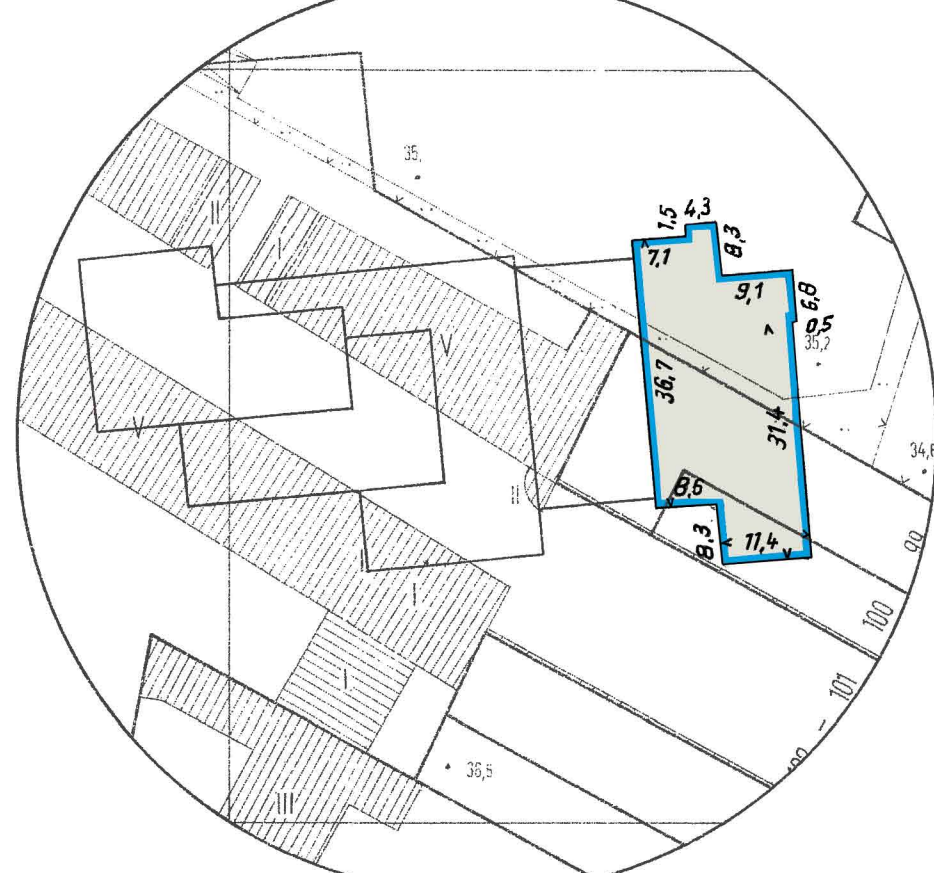
Baugrenzen für das zulässige IV. bis V. Vollgeschoß

Nebenzeichnung D



Baugrenzen für das zulässige VI. bis XVI. Vollgeschoß

Nebenzeichnung E



Baugrenzen für das zulässige XVII. Vollgeschoß

Planergänzungsbestimmungen

- Die Höhe der oberen Ebene der mit 2 Ebenen festgesetzten Stellplatzgebäude darf 3,50 m über Gelände nicht überschreiten.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
- Die Baugrundstücke sind an der Linie FGH mit einem 0,30 m hohen Sockel und einer kastenförmig zu schneidenden Hecke und entlang der Linie ABC und DEF mit einer 1,70 m hohen Mauer einzufriedigen.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 21. April 1967
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Abzeichnung

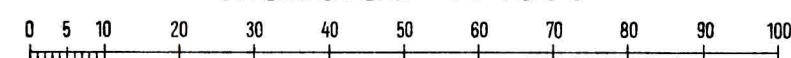
Bebauungsplan VI-51

für das Gelände
zwischen

der Friedrichstraße, dem geplanten Straßendurchbruch
Puttkamerstraße-Ritterstraße, der Markgrafenstraße,
der Lindenstraße und der geplanten Südtangente

-(Blumengroßmarkthalle)-
im Bezirk Kreuzberg

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im Kerngebiet	(§ 7 Bau NVO)	
im Gewerbegebiet	(§ 8 Bau NVO)	
für den Gemeinbedarf		z.B. SCHULE
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke		
Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze		III
Geschoßflächenzahl		0,7
Baugrenze	§ 23 der Bau NVO	

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	

Sonstige Festsetzungen:

Stellplätze	mit zulässiger Zahl der Ebenen	St13
Garagen und Stellplatz Gebäude	mit zulässiger Zahl der Ebenen	Ge St12
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		
Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN		- 35,4

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz	mit Zahl der Ebenen	St13
------------	---------------------	-------------

Planunterlage

Öffentliches Gebäude	
Wohngebäude mit Durchfahrt	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	
Geschoßzahl	IV
Mauer	
Zaun, Hecke	
Geländehöhe, Straßenhöhe	35,5
Grundstücksgrenze	
Eigentumsgrenze	
Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	

Aufgestellt: Berlin, den 9. Januar 1967

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Hübner

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Siepert

Amtsleiter

Ballruschat

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 26. 1. 1967 erhalten und wurde in der Zeit vom 13. 2. 1967 bis 13. 3. 1967 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 14. März 1967

Bezirksamt Kreuzberg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Siepert

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 685) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 2. Mai 1967

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 10. 5. 1967 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 707 verkündet worden.